

Förderung der beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen:

Ausbildungsplatzförderung

Stand: April 2026

Was ist das Ziel?

Mit diesem Programm wird ein Anreiz für Unternehmen gesetzt, Ausbildungsplätze für junge Menschen mit schwierigen Startvoraussetzungen oder nach Ausbildungsunterbrechungen bereitzustellen.

Was wird gefördert?

Das Land Hessen gewährt einen einmaligen Zuschuss für die Begründung von betrieblichen Ausbildungsverhältnissen mit

- Auszubildenden bei einer auf Insolvenz, teilweisen Stilllegung, Schließung des Erstausbildungsunternehmens oder auf einem sonstigen Abbruch der Ausbildung beruhenden Unterbrechung der Ausbildung.

Bei Vertragsabschlüssen mit Auszubildenden aus Unternehmensübernahmen gemäß § 613 a BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), Missbrauch oder Unternehmensfortführung des Erstausbildungsunternehmens durch frühere Inhaber/innen mit mindestens 25 Prozent Beteiligung an dem geschlossenen Unternehmen, ist eine Förderung ausgeschlossen. Dies gilt ebenso, wenn Inhaber/innen oder Gesellschafter/innen des antragstellenden Unternehmens am Erstausbildungsunternehmen mit mindestens 25 Prozent Gesellschaftsanteil beteiligt waren.

Die Anschlussausbildung im Falle eines Abbruchs der Ausbildung wird nur gefördert, wenn die Ausbildung in dem vorangegangenen Ausbildungsbetrieb nach Ablauf der Probezeit abgebrochen wurde, der Abbruch nicht länger als ein Jahr zurückliegt und die Ausbildung in einem neuen Ausbildungsbetrieb fortgesetzt wird. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Abbruch auf einer Insolvenz, teilweisen Stilllegung oder Schließung des Erstausbildungsbetriebes beruht.

- Jugendlichen, die im Strafvollzug eine Ausbildung begonnen haben und im Anschluss an die Haftentlassung die begonnene Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb fortsetzen.

- Altbewerberinnen und Altbewerber, die höchstens über einen Hauptschulabschluss verfügen. Förderfähige Altbewerberinnen und Altbewerber für das jeweilige Programmjahr sind Ausbildungsplatzsuchende, die sich bereits im Vorjahr oder früher bei einer örtlichen Agentur für Arbeit oder einem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch II) vergeblich um einen Ausbildungsplatz bemüht haben.
- Jugendlichen mit erhöhtem Sprachförderbedarf. Erhöhter Sprachförderbedarf liegt vor, wenn entweder kein Regelschulbesuch oder Schulabschluss in Deutschland vorliegt oder im Falle eines Regelschulbesuchs/Schulabschlusses in Deutschland die Deutschnote in der Sekundarstufe I „ausreichend“ oder schlechter ist.

Grundsätzlich werden nur Ausbildungsverhältnisse mit Personen gefördert, die im Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns mit Hauptwohnsitz in Hessen gemeldet sind, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über keine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach der Handwerksordnung (HwO) bzw. gleichgestellten Berufsausbildungen verfügen. Die zu fördernden Ausbildungsverhältnisse müssen im jeweiligen Kalenderjahr begonnen werden.

Wer kann Zuschüsse erhalten?

- Antragsberechtigt sind Einzelunternehmen, Personengesellschaften sowie juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts sowie Gebietskörperschaften (außer Behörden aller Länder und des Bundes), die mit einer oder einem der vorgenannten Personen oder den gesetzlichen Vertretern einen Berufsausbildungsvertrag auf der Grundlage des BBiG oder der HwO bzw. gleichgestellten Ausbildungsvertrag abschließen. *Von der Förderung ausgenommen sind Berufsausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten und zweiten Grades. Dies gilt auch für anteilige Inhaberinnen oder Inhaber bzw. Gesellschafterinnen oder Gesellschafter von Unternehmen, sofern diese mindestens 25 % der Geschäftsanteile halten.*

Wie hoch ist der Zuschuss?

- Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von einmalig 3.000 EUR je Ausbildungsplatz gewährt. Soweit ein im Rahmen dieses Programms geförderter Ausbildungsplatz für den gleichen Zuwendungszweck aus Bundes-, Landes oder kommunalen Mitteln gefördert wird, entfällt die Gewährung eines Zuschusses nach der Richtlinie.

Bis wann und wo muss der Antrag gestellt werden?

Der Antrag muss vor Ausbildungsbeginn online unter <https://foerdevverfahren.hessen.de/> gestellt werden. Anträge sind bis zum 30.09. eines Jahres zu stellen. Die Richtlinien stehen im Internet unter <https://rpkassel.hessen.de/soziales/ausbildungs-und-arbeitsmarktfoerderung/ausbildungsplatzfoerderung-altbewerber-abbrecher> zum Download zur Verfügung.

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat Förderungen
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Ihre Ansprechpartner/innen:

Für den Regierungsbezirk Darmstadt:

Frau Sandra Thiel
Tel.: 0561 106 4166
Fax: 0611 32764 1662

Für den Regierungsbezirk Kassel und Gießen:

Herr Alexander Rezler
Tel.: 0561 106 2542
Fax: 0611 32764 1662

E-Mail: ausbildungszusschuss@rpks.hessen.de

Quelle: Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung beruflicher Bildung (Förderrichtlinie Berufliche Bildung des HMWVW) in der jeweils gültigen Fassung.